

Rückerstattung von Einleitungsgebühren für Gartenwasser

- Allgemeine Informationen -

Nach § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bayreuth (BGS-EWS) wird die Wassermenge, die zur Bewässerung von Gartenflächen verwendet wird, auf Antrag von der Gebührenberechnung abgesetzt.

Der Nachweis über die nicht eingeleitete Wassermenge ist grundsätzlich durch **geeichte** Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten installieren muss. Außerdem ist sicherzustellen, dass nur das Wasser erfasst wird, das zur Gartenbewässerung verwendet wird.

Nach Installation des Gartenwasserzählers sind das Einbaudatum, der Anfangszählerstand und die Eichgültigkeitsdauer schriftlich mitzuteilen. Nach Beendigung der Gartengießsaison muss die Rückerstattung mit Angabe des Endzählerstandes ebenfalls schriftlich beantragt werden.

Ist die Eichgültigkeit des Wasserzählers abgelaufen, muss vor Beginn der Gartengießsaison ein **gültig geeichter** Zähler installiert werden, da ansonsten keine Erstattung erfolgen kann und ein Antrag abgelehnt wird.

Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Jahresverbrauchsabrechnung der Stadtwerke Bayreuth für den darin abgerechneten Zeitraum bei der **Stadt Bayreuth, Kämmereiamt, Steuern/Abgaben, Rathaus II, Dr.-Franz-Str. 6, 95445 Bayreuth** zu stellen. Dem Antrag ist die letzte Jahresverbrauchsabrechnung beizufügen.

Die Erstattung beträgt aktuell 1,38 € pro Kubikmeter verbrauchten Gießwassers (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BGS-EWS).

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zu diesem Antrag finden Sie im Internet unter dsgvo.bayreuth.de → K_ST. Alternativ können Sie sich diese bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter in Papierform aushändigen lassen.